

**Dienstanweisung für die Werkleitung  
des städtischen Eigenbetriebs  
Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München  
(it@M)**

vom

Der Werkausschuss für den Eigenbetrieb Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München erlässt auf Grund § 5 Abs. 3 Nr. 1 der Betriebssatzung vom 03.12.2010 folgende Dienstanweisung für die Werkleitung.

**§ 1  
Aufgaben der Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung leitet den Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M).
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des it@M und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht nach einem Gesetz, der Betriebssatzung oder dieser Dienstanweisung anderen Organen vorbehalten bzw. übertragen sind.
- (3) Die Werkleitung nimmt die ihr übertragenen Befugnisse gemäß § 4 der Betriebssatzung unter Berücksichtigung der Zuständigkeitsabgrenzungen mit dem Personal- und Organisationsreferat wahr.
- (4) Die Werkleitung bereitet Entscheidungen, die in die Zuständigkeit des Werkausschusses oder der Vollversammlung des Stadtrates fallen, vor und vollzieht deren Beschlüsse.

**§ 2  
Arbeits- und Verfahrensweise der Werkleitung**

- (1) Soweit die Aufgaben der Werkleitung nicht zur selbständigen Erledigung auf die Erste Werkleiterin bzw. den Ersten Werkleiter (§ 3) oder die Zweite Werkleiterin bzw. den Zweiten Werkleiter (§ 4) übertragen sind, berät und entscheidet die Werkleitung in der Regel in gemeinsamen Sitzungen, die von der Ersten Werkleiterin bzw. vom ersten Werkleiter einberufen und geleitet werden. Eine Sitzung soll so häufig wie notwendig, jedoch mindestens einmal im Monat, stattfinden. Die Einladung wird der Zweiten Werkleiterin bzw. dem Zweiten Werkleiter möglichst drei Werktage vor der jeweiligen Sitzung der Werkleitung mit der Tagesordnung einschließlich Vorlagen zugesandt. Der Sitzungstag und der Tag der Zustellung der Einladung werden bei der Ermittlung der Frist nicht mitgerechnet. Die Erste Werkleiterin bzw. der Erste Werkleiter muss innerhalb einer Woche eine Sitzung einberufen und abhalten, wenn die Erste Werkleiterin bzw. der Erste Werkleiter dies beantragt. Die Tagesordnung wird von der Ersten Werkleiterin bzw. dem Ersten Werkleiter aufgestellt, wobei

die Vorschläge der Zweiten Werkleiterin bzw. des Zweiten Werkleiters zu berücksichtigen sind. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind in der Regel von der jeweiligen Fachabteilung schriftliche Vorlagen mit Behandlungsvorschlag und einem Antrag der Zweiten Werkleiterin bzw. des Zweiten Werkleiters zu erstellen.

(2) Die Werkleitung ist beschlussfähig, wenn beide Werkleiterinnen bzw. Werkleiter oder ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter vertreten sind. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der Ersten Werkleiterin bzw. des Ersten Werkleiters entscheidend.

(3) Die Ergebnisse der Sitzungen der Werkleitung werden in einer Niederschrift festgehalten.

(4) Die Werkleitung kann festlegen, dass über bestimmte Geschäfte im Umlaufverfahren entschieden werden kann.

(5) Für den Ausschluss eines Mitglieds der Werkleitung von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung finden die Bestimmungen der Bayerischen Gemeindeordnung Anwendung (Art. 49 GO).

### **§ 3**

#### **Aufgaben der Ersten Werkleiterin bzw. des Ersten Werkleiters**

(1) Die Erste Werkleiterin bzw. der Erste Werkleiter trägt als berufsmäßige Stadträtin bzw. als berufsmäßiger Stadtrat in den Entscheidungsgremien des Stadtrates (Vollversammlung, Werkausschuss und andere Ausschüsse) und in Stadtratskommissionen vor und stellt die Anträge. Sie bzw. er hat dabei die Stellungnahme der Werkleitung mitzuteilen.

(2) Die Erste Werkleiterin bzw. der erste Werkleiter ist zur selbstständigen Erledigung aller Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich der Werkleitung (vgl. § 4 Betriebssatzung) zuständig, soweit sie nicht durch diese Dienstanweisung der Werkleitung oder der zweiten Werkleiterin bzw. dem zweiten Werkleiter übertragen sind. Im Einzelfall kann die Erste Werkleiterin bzw. der Erste Werkleiter Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich der Zweiten Werkleiterin bzw. des Zweiten Werkleiters wegen besonderer Bedeutung oder Wichtigkeit an sich ziehen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten nach § 4 Abs. 2.

(3) Von der Übertragung gemäß Absatz 2 sind Entscheidungen über die Strategie von it@M und Entscheidungen in Bezug auf die Umwandlung der Rechtsform oder Auflösung von Unternehmen, an denen die Landeshauptstadt München für it@M beteiligt ist, ausgenommen, soweit diese Entscheidungen nicht ohnehin unter § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 5 der Betriebssatzung fallen. Diese Entscheidungen sind von der Werkleitung gemäß § 2 zu treffen.

### **§ 4**

#### **Aufgaben der Zweiten Werkleiterin bzw. des Zweiten Werkleiters**

(1) Der Zweiten Werkleiterin bzw. dem Zweiten Werkleiter sind, soweit nicht im Einzelfall wegen der Bedeutung oder Wichtigkeit der Angelegenheit die Werkleitung zuständig ist oder die Sache von der Ersten Werkleiterin bzw. dem Ersten Werkleiter an sich gezogen wurde, zur selbstständigen Erledigung folgende Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich der Werkleitung (vgl. § 4 Betriebssatzung) übertragen:

1. Operative und verwaltungsmäßige, kaufmännische Leitung des Eigenbetrieb einschließlich Organisation und Geschäftsführung im Tagesgeschäft;
2. Vorlage des Entwurfs für die Werkleitung und Vollzug des Wirtschaftsplanes;

3. Genehmigung von Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes bis zu einem Betrag von 1 Mio. €;
4. Erlass von Anordnungen für den Einzelfall und der Erlass genereller Regelungen;
5. Erlass von betriebsinternen Anweisungen;
6. Personalangelegenheiten für alle Beschäftigungsgruppen, soweit sie nach § 4 Abs. 7 der Betriebssatzung auf die Werkleitung übertragen sind;
7. Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einem Gegenstandwert von bis zu 2,5 Mio. €;
8. An- und Vermietungen sowie An- und Verpachtungen bis zu einer Jahresmiete bzw. Jahrespacht von 500.000 €;
9. Abschluss von Vergleichen, soweit das Zugeständnis des Eigenbetriebs im Einzelfall 250.000 € nicht übersteigt;
10. Organisation der Prozesse des Eigenbetriebs;
11. Organisation Risikomanagement des Eigenbetriebs.

(2) Der Zweiten Werkleiterin bzw. dem Zweite Werkleiter obliegt in selbständiger Erledigung jeglicher geschäftlicher Kontakt mit der digital@M GmbH, insbesondere deren Beauftragung allgemein und in Einzelfällen.

(3) Die Werkleitung kann der Zweiten Werkleiterin bzw. dem Zweiten Werkleiter im Einzelfall weitere Aufgaben übertragen.

(4) Die Zweite Werkleiterin bzw. der Zweite Werkleiter hat die Beschlüsse der Werkleitung für den ihm übertragenen Aufgabenbereich zu vollziehen.

## **§ 5**

### **Vertretungsbefugnis und Stellvertretung**

(1) Die Werkleitung vertritt die Landeshauptstadt München in den Geschäften des Eigenbetriebs nach außen. Die Vertretung kann durch jedes Mitglied der Werkleitung auch einzeln ausgeübt werden. Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnisse für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebs übertragen. Diese zeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes „im Auftrag“.

(2) Die Mitglieder der Werkleitung bestellen in Bezug auf Ihre fachliche Zuständigkeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und gemäß § 4 je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter im Amt.

(3) Die Funktion der Ersten Werkleiterin bzw. des Ersten Werkleiters gemäß § 2 wird bei Abwesenheit oder Verhinderung von der Zweiten Werkleiterin bzw. dem Zweiten Werkleiter übernommen. Die Zweite Werkleiterin bzw. der Zweite Werkleiter behält in diesem Fall seine fachliche Zuständigkeit gemäß § 4. Gleichzeitig wird die Funktion der Zweiten Werkleiterin bzw. des Zweiten Werkleiters von der Vertreterin bzw. dem Vertreter im Amt der Ersten Werkleiterin bzw. des Ersten Werkleiters übernommen. Die Vertreterin bzw. der Vertreter im Amt der Ersten Werkleiterin bzw. des Ersten Werkleiters behält in diesem Fall seine fachliche Zuständigkeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1. Im Einzelfall kann die Zweite Werkleiterin bzw. der Zweite Werkleiter Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich der Ersten Werkleiterin bzw. des Ersten Werkleiters wegen besonderer Bedeutung oder Wichtigkeit an sich ziehen.

(4) Die Zweite Werkleiterin bzw. der Zweite Werkleiter wird im Fall der Abwesenheit oder Verhinderung durch seine Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter im Amt vertreten.

(5) Im Fall der gleichzeitigen Abwesenheit oder Verhinderung beider Mitglieder der Werkleitung übernehmen die jeweiligen Vertreterinnen bzw. Vertreter im Amt die entsprechenden Funktionen und fachlichen Zuständigkeiten. § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt nicht. Bei Meinungsverschiedenheiten sind die jeweiligen Vertreterinnen bzw. Vertreter im Amt verpflichtet eine Einigung zu erzielen.

## **§ 6**

### **Städtische Referate und Dienststellen**

Soweit die Bearbeitung von Werksangelegenheiten durch städtische Referate oder Dienststellen erfolgen soll, schließt die Werkleitung mit diesen Vereinbarungen ab.

## **§7**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Dienstanweisung tritt zum ..... in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung für die Werkleitung des städtischen Eigenbetriebs Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M) vom 02.04.2014 außer Kraft.